

Ausfertigung

28 O 125/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Gordon Pankalla, Hansaring 68-70, 50670 Köln,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rehkatsch pp., Zülpicher
Platz 7, 50674 Köln,

gegen

die YouTube/Google Ireland Limited, vertreten durch Frau Elizabeth M. Cunningham
/ Herrn Nicholas Leeder, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 14.04.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

I. Es wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden

kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

das Video „Prof. Schwab, RA Pickartz – Masken, Schnelltests & Oster Lockdown“ unter dem Link

<https://www.youtube.com/watch?v=H2BB2yHFQIk>

zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen,

wie geschehen am 23. März 2021.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- III. Streitwert: 10.000,- €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 12.04.2021 ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

1.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der bestehenden Interessenlage vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde seitens des Antragstellers am 27.03.2021 zur Rücknahme der Sperrung des Videos aufgefordert, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen des Antragstellers zu äußern.

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin aus § 241 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag einen Anspruch darauf, dass diese es unterlässt, das im Tenor genannte Video zu löschen. Durch den zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrag verpflichtet sich die

Antragsgegnerin zur Bereitstellung ihrer Dienste. Hierzu gehört die Möglichkeit, Videos hochzuladen. Diese vertraglich eingeräumte Möglichkeit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller durch die Löschung des Videos genommen und damit gegen die Verpflichtung, dem Antragsgegner ihre Infrastruktur als Plattform zur Verfügung zu stellen, verstoßen.

Hierzu war sie nicht berechtigt. Dem Antragsteller wurde schon nicht mitgeteilt, welche Passage des Videos gegen die Richtlinien verstoßen soll, so dass auch der Kammer eine entsprechende Überprüfung nicht möglich war. Damit ist nicht ersichtlich, dass – worauf sich die Antragsgegnerin ausweislich einer entsprechenden Mitteilung an den Antragsteller beruft – der Antragsteller mit dem Video „medizinische Fehlinformationen“ im Sinne der nach Einstellung des streitgegenständlichen Videos geänderten Richtlinien der Antragsgegnerin verbreitet hätte.

Die einmalige Verletzung indiziert hier bereits die Wiederholungsgefahr. Diese entfällt nicht durch die Freigabe des Videos durch die Antragsgegnerin am 12.04.2021, da eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wurde.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und die Ordnungsmittellandrohung auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

Ausgefertigt

■ [REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle